

## Erste Nachtragssatzung zur Zweckverbandsatzung des Abwasserzweckverband Sylt

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 und des § 16 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.03 (GVOBl. Schl.-H., S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 285), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, i. V. mit der Entschädigungsverordnung /EntschVO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom **14.12.2011** und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom **05.03.2012** in Folge der Neuordnung der Mitgliedschaftsrechte und der Kommunalfusion der Stadt Westerland, der Gemeinde Sylt-Ost und der Gemeinde Rantum zur Gemeinde Sylt, folgende erste Nachtragssatzung zur Zweckverbandsatzung des Abwasserzweckverbands Sylt erlassen:

### Artikel 1

#### Änderungen der Zweckverbandsatzung

1. Satz 1 der Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde Sylt, die Gemeinde Hörnum und die Gemeinde List übertragen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Abwasserzweckverband Sylt im gemeinsamen Willen, in der neuen Organisationsform die zweckmäßigste und für die Bürgerinnen und Bürger in den Gebietskörperschaften wirtschaftlichste Lösung zu verwirklichen.

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde Sylt, die Gemeinde Hörnum, die Gemeinde List und die Energieversorgung Sylt GmbH bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

3. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verband hat seinen Sitz auf Sylt/Westerland

4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Sylt, die Gemeinde Hörnum, die Gemeinde List und die Energieversorgung Sylt GmbH.

5. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Das Verbandsgebiet umfasst die gesamten Gemeindegebiete der Gemeinden Sylt, Hörnum und List.

6. § 3 Abs. 7 Satz 2

entfällt

7. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern der Verbandsmitglieder.

8. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

In der Verbandsversammlung hat

- a) das Verbandsmitglied Gemeinde Sylt insgesamt 8 Stimmen,
- b) das Verbandsmitglied Gemeinde Hörnum insgesamt 1 Stimme,
- c) das Verbandsmitglied Gemeinde List insgesamt 1 Stimme,
- d) das Verbandsmitglied Energieversorgung Sylt GmbH insgesamt 5 Stimmen.

9. § 6 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende; ein weiterer Stellvertretender wird entsprechend dem Vorschlag des Verbandsmitglieds Energieversorgung Sylt GmbH gewählt.

10. § 7 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung ist vom Vorstandsvorsteher einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr.

11. § 8 Abs. b) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

ein Vergabeausschuss. Ihm gehören 5 Mitglieder der Verbandsversammlung an, davon sollen 4 Mitglieder dem Verbandsmitglied Gemeinde Sylt, 1 Mitglied dem Verbandsmitglied Gemeinde Hörnum oder 1 Mitglied dem Verbandsmitglied Gemeinde List angehören.

12. § 10 Abs. 1 Satz 3 folgende wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsmitglieder haben das Stammkapital wie folgt aufzubringen:

- a) die Gemeinde Sylt 27.681,03 €,
- b) die Gemeinde Hörnum 0,00 €,
- c) die Gemeinde List 527,43 €,
- d) die Energieversorgung Sylt GmbH 30.477,19 €.

13. § 12 Satz 1 folgende wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach folgenden Vom-Hundert-Sätzen aufzubringen:

- a) Gemeinde Sylt 47 v. H.,

- b) Gemeinde Hörnum 0 v. H.,
- c) Gemeinde List 1 v. H.,
- d) Energieversorgung Sylt GmbH 52 v. H.

14. § 19 entfällt:

Dadurch ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen (§§).

15. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zweckverbandssatzung tritt am **01.01.2012** in Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 und § 16 Satz 1 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom **05.03.2012** erteilt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am **01.01.2012** in Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 und § 16 Satz 1 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom **05.03.2012** erteilt.

Der Zweckverbandsvorsteher wird ermächtigt, die Zweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sylt mit eventuell erforderlich werdenden redaktionellen Änderungen in ihrer neuen Fassung bekannt zu machen.

Sylt/Westerland, 13.03.2012



Sönke Hansen  
Verbandsvorsteher



(Dienstsiegel)